



Federführung

Vorlage für den	Berichterstatter:in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Betriebsausschuss	Betriebsleitung	Vorberatung/Empfehlungen	13.12.2022	7
Rat	Ratsherr Namyslo	Entscheidung	15.12.2022	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Friedhofsgebühren 2023

Begründung:

Weiterentwicklung des Gebührenrechts

Wie bereits der Presseberichterstattung im Jahr 2022 zu entnehmen war, hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) mit seinem sog. "Abwassergebührenurteil" seine bisherige Rechtsprechung geändert. Aus diesem Anlass will der Landesgesetzgeber das KAG NRW nun novellieren.

Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts NRW

Nach der langjährigen Rechtsprechung des OVG NRW seit 1994 konnten die Gemeinden bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren neben Abschreibungen auf der Grundlage des Wiederbeschaffungszeitwertes eine kalkulatorische Verzinsung veranschlagen. Dabei durfte ein langjähriger Durchschnittszins zugrunde gelegt werden¹.

Diese Rechtsprechung änderte das OVG NRW mit Urteil vom 17.05.2022² im Hinblick auf die Berechnung der angemessenen Verzinsung. Nach dem Urteil soll die kalkulatorische Verzinsung mit dem bisher üblichen einheitlichen Nominalzinssatz unzulässig sein. Dabei räumte das OVG NRW in seiner Entscheidung zwar ein, dass diese Verzinsung nach wie vor

¹ Fünfzigjähriger Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten zuzüglich eines Zuschlags von 0,5 Prozentpunkte (OVG NRW, Urteile vom 5. August 1994, Az. 9 A 5715/98 NRW, vom 1. Januar 1999, Az. 9 A 5715/98 und vom 13. April 2005, Az. 9 A 3120/05)

² Az. 9 A 1019/20

Mitzeichnungen					
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete:	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

unter den Begriff der „nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten“³ falle. Sie stehe jedoch in Widerspruch zu allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften der GO NRW.⁴ Zudem hielt das OVG den bisher zulässigen kalkulatorischen Zinssatz für nicht mehr angemessen. Die beklagte Stadt Oer-Erkenschwick hat gegen das Urteil Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) eingelegt. Das Urteil vom 17.05.2022 ist somit nicht rechtskräftig und es muss abgewartet werden, wie das BVerwG über die Nicht-Zulassungsbeschwerde entscheiden wird.

Wichtig bleibt die Feststellung, dass die Städte und Gemeinden bis zum Urteil des OVG NRW vom 17.05.2022 die Abwassergebühren rechtmäßig im Einklang mit dem Kommunalabgabengesetz NRW und der Rechtsprechung des OVG NRW kalkuliert und erhoben haben.

Gesetzentwurf zur Änderung des § 6 KAG NRW

Für die Gemeinden ist durch das Urteil des OVG NRW eine große Unsicherheit entstanden. Dies hinsichtlich der Frage, wie kalkulatorische Kosten, insbesondere im Hinblick auf die Verzinsung, bei der Gebührenrechnung berücksichtigt werden dürfen. Sie haben zudem auf der Grundlage der bisherigen ständigen Rechtsprechung des OVG NRW ihre Gebühren für die Abwasserbeseitigung und weitere Benutzungsgebühren berechnet und auch ihre Finanzplanung daran ausgerichtet.

Mit Artikel 1 des Entwurfs des „Zweiten Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ vom 21.09.2022⁵ soll nun die durch das OVG-Urteil entstandene Rechtsunsicherheit beseitigt und das Gebührenrecht weiterentwickelt werden. Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen vor, dass die gleichzeitige Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwerten und die kalkulatorische Verzinsung ausdrücklich rechtmäßig sind. Ebenso werden konkretere Regelungen zur Höhe der zu veranschlagenden kalkulatorischen Verzinsung getroffen. Mit der Verabschiedung des Gesetzes durch den Landtag NRW wird Anfang Dezember (voraussichtlich am 08.12.2022) gerechnet.

Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2023

Verfahren

Vor dem Hintergrund der o.g. Weiterentwicklung des Gebührenrechts besteht die Problematik, dass die Rechtslage zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage noch unklar ist. Während die alte Rechtsprechung nicht mehr anwendbar ist, ist das OVG-Urteil vom 17.05.2022 nicht rechtskräftig und zugleich der o.g. Gesetzentwurf noch nicht vom Landtag NRW verabschiedet.

Daher wurde die Gebührenbedarfsberechnung 2023 nach der zu erwartenden gesetzlichen Neuregelung zu § 6 KAG aufgestellt. Aufgrund des voraussichtlichen Termins der Verabschiedung des Gesetzes durch den Landtag NRW wird davon ausgegangen, dass zum vorgesehenen Zeitpunkt des Beschlusses über die neue Tarifsatzung durch den Rat der Stadt Gladbeck am 15.12.2022 die Neuregelung zu § 6 KAG Rechtskraft erlangt.

³ § 6 Absatz 2 Satz 1 KAG

⁴ §§ 75 Abs.1, 77 Abs. 2 Nr. 1 der GO NRW

⁵ Landtags- Drucksache 18/997; voraussichtliche Verabschiedung durch dem Landtag Anfang Dezember 2022

Sollte dies wider Erwarten nicht der Fall sein, ist das weitere Vorgehen in der Sitzung des BA am 13.12.2022 bzw. der des Rates am 15.12.2022 zu erörtern.

Wesentliche Änderung gegenüber 2022

Während in der Gebührenbedarfsberechnung 2022 ein kalkulatorischer Zinssatz nach bisheriger OVG-Rechtsprechung von 5,742 % angewendet wurde sinkt dieser nun nach Maßgabe der Neufassung des § 6 Abs. 2 KAG auf 3,010 %.

Dabei sieht der Entwurf zur Änderung des KAG bezüglich der kalkulatorischen Verzinsung vor, dass für die Verzinsung für den Anteil des in der Einrichtung gebundenen Fremdkapitals der durchschnittliche Fremdkapitalzinssatz verwendet werden kann. Für den Anteil des in der Einrichtung gebundenen Eigenkapitals kann der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebenden Nominalzinssatz verwendet werden.

Als Ermittlungsgrundlage für die Fremd- bzw. Eigenkapitalquote wird das Verhältnis des Anlagevermögens zu den Investitionskrediten zum 31.12.2021 herangezogen. Insoweit ergibt sich eine Fremdfinanzierungsquote in Form von Investitionskrediten von 19,94%. Der Fremdkapitalzinssatz ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnittzinssatz für Investitionskredite von 2,06% zum o.g. Stichtag. Im Übrigen erfolgt die Verzinsung nach dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten von aktuell 3,25%. Insgesamt ergibt sich daraus der o.g. gewichtete kalkulatorische Gesamtzinssatz von 3,01%.

Hinweis: Nach Äußerungen des Kommunalministeriums zeichnet sich ab, dass im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens der § 6 Abs. 2 KAG noch dahingehend geändert werden *könnte*, dass die kalkulatorischen Zinsen auch auf Grundlage eines Einheitszinses angesetzt werden dürfen. Insofern könnte ggf. noch eine alternative Gebührenbedarfsberechnung / Tarifsatzung erforderlich werden. Diese müsste ggf. als Tischvorlage zur Sitzung des BA am 13.12.2022 nachgereicht werden.

Ausgangslage im Bestattungswesen

Die Gebührentarife für die Inanspruchnahme der städtischen Friedhöfe wurden zuletzt mit Wirkung vom 01.01.2020 an neu festgesetzt.

Von Aktualisierungen für die Jahre 2021 und 2022 wurde abgesehen. Dies mit Blick auf die zwischenzeitlichen gutachtlichen Arbeiten des INFA-Instituts, Ahlen, zum sog. grünpolitischen Wert der Friedhöfe (in 2021) sowie zur Kalkulation der Friedhofsgebühren (in 2022). Zum grünpolitischen Wert wurde dem Betriebsausschuss in seiner Sitzung am 22.11.2021 durch INFA berichtet. Zu den Schlussfolgerungen aus der Begutachtung der Gebührenkalkulation wird auf den Bericht unter TOP 6 der heutigen Sitzung verwiesen.

Neuausrichtung der Tarife

In die Ermittlung des Gebührenbedarfs für das Jahr 2023 wurde zunächst der von INFA empfohlene Grünanteil in Höhe von 17,3% der voraussichtlichen Kosten für die Friedhofsunterhaltung einbezogen.

Neben diesem Schritt werden als flankierende Maßnahmen empfohlen:

Zusätzlich zu dem o. a. Grünanteil wird ein Stadtkostenanteil in Höhe von 7,7% der Kosten für die Friedhofsunterhaltung in Anzug gebracht. In Summe beider ergibt sich ein Betrag in Höhe von rd. 469 T€, der aus dem Haushalt der Stadt zu finanzieren ist und in dieser Höhe die künftigen Gebührenpflichtigen entlastet. Zum Vergleich: Im Ergebnis 2021 belief sich der seinerzeitige Grünanteil vor wissenschaftlicher Herleitung auf der Grundlage objektiv messbarer Kriterien auf lediglich rd. 184 T€ (**Anlage 1**, Seite 1).

Mit Blick auf die Soll-Bestimmung des § 6 Abs. 2 S. 3 KAG NRW wird empfohlen, auf einen Ausgleich der Unterdeckungen der Jahre 2019 und 2020 zu verzichten, um die angestrebte verbesserte Konkurrenzfähigkeit der Gladbecker Tarife nicht zu gefährden.

Durch die vorgenannten Effekte **sinkt der Gebührenbedarf** im Vorjahresvergleich um 12,84 % oder **um rd. 328 T€**.

Für die kostendeckende Tarifbildung wird für 2023 von insgesamt 691 Bestattungen sowie einer Nachfrage nach den einzelnen Tarifen wie in **Anlage 2**, Spalte „Fallzahlen“ ausgegangen. Die Zahlenangaben beruhen auf dem statistischen Mittel der Jahre 2019 – 2021 sowie einer Prognose aufgrund der Fallzahlenentwicklung bis einschl. 31.10.2022.

Hinweis zum Tarif für das Kindergrab:

Rechentechnisch bedingt steigt durch die Überarbeitung der Kalkulation der rechnerische Tarif für das Kindergrab stark an; er würde danach 1.411,57 € betragen müssen.

Vorgeschlagen wird deshalb, die bereits seit 2015 angewandte Praxis fortzuführen und den Tarif für das Kindergrab der Höhe nach zu begrenzen (der z. Z. gültige Tarif i. H. von 382 € müsste ohne Begrenzung 815,57 € betragen). Vorgeschlagen wird eine Begrenzung auf 411,00 €. Der überschießende Tarif wäre wie bisher aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu finanzieren. Bei den angenommenen 3 Bestattungen wären dies 3.001,71 € oder 0,134% des Gebührenbedarfs.

Der Entwurf der Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung liegt als **Anlage 3** bei.

Anlagen

Anlage 1 - Gebührenbedarfsberechnung 2023

Anlage 2 - Gebührensatzberechnung 2023

Anlage 3 - Entwurf der Änderungssatzung

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Klimarelevante Auswirkungen:


- keine wesentliche Klimarelevanz**
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- keine negative oder eine positive Klimawirkung**
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- eine negative Klimawirkung**
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Gladbeck nimmt die als **Anlage 1** beigefügte Gebührenbedarfsberechnung 2023 sowie die Gebührensatzberechnung für die kostenrechnende Einrichtung „Bestattungswesen“ **-Anlage 2-** zur Kenntnis und billigt sie.

Der Rat der Stadt Gladbeck beschließt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften die beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe der Stadt Gladbeck und für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung **-Anlage 3-**.

Die Bürgermeisterin



- Bettina Weist -

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: